



VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS THURGAU

VV.2023.148/E

**Das Verwaltungsgericht
des Kantons Thurgau
als Versicherungsgericht**

in der Besetzung:

Dr. M. Stähli, Vizepräsident
D. Clematide
S. Krauter
M. Linder, Gerichtsschreiberin

hat am 8. Januar 2025

in Sachen

[REDACTED]

Beschwerdeführer 1

[REDACTED]

Beschwerdeführerin 2

beide v.d. RA Prof. Dr. Hardy Landolt,
c/o PflegeRechtsAnwalt GmbH, Schweizer-
hofstrasse 14, Postfach 1608, 8750 Glarus

gegen

Agrisano Krankenkasse AG,
Laurstrasse 10, 5200 Brugg AG

Beschwerdegegnerin

betreffend **Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung** ([REDACTED])
[REDACTED]

- Beschwerde vom 8. September 2023

entschieden:

1. Die Beschwerde der Beschwerdeführerin 2 wird zufolge Rückzugs am Protokoll abgeschrieben.
2. Die Beschwerde des Beschwerdeführers 1 wird abgewiesen.
3. Das Verfahren ist kostenlos.
4. Es werden keine ausseramtlichen Entschädigungen zugesprochen.
5. Mitteilung an:
 - RA Prof. Dr. Hardy Landolt, c/o PflegeRechtsAnwalt GmbH, Schweizerhofstrasse 14, Postfach 1608, 8750 Glarus, zuhanden des Beschwerdeführers 1 und der Beschwerdeführerin 2
 - Agrisano Krankenkasse AG, Laurstrasse 10, 5200 Brugg AG, unter Beilage des Doppels der Eingaben des Beschwerdeführers 1 vom 16. Juli 2024 und vom 30. Juli 2024 samt Beilagen in Kopie zum Behalt
 - Bundesamt für Gesundheit, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde erhoben werden. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen. Die Beschwerde muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Sachverhalt

Der Beschwerdeführer 1 und die Beschwerdeführerin 2 gelangten am 8. September 2023 mit einer gegen die Beschwerdegegnerin gerichteten Beschwerde betreffend Rechtsverweigerung, evt. Rechtsverzögerung, ans Verwaltungsgericht als Versicherungsgericht mit folgenden Anträgen:

- " 1. Es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, im Zusammenhang mit den Leistungsgesuchen der AsFam Thurgau AG vom 01.12.2022, 03.01.2023, 02.02.2023, 03.03.2023, 05.04.2023, 03.05.2023, 03.06.2023 und 04.07.2023 im Fall des Beschwerdeführers [REDACTED] - [REDACTED] sowie vom 05.04.2023, 03.05.2023 und 03.06.2023 im Fall der am 08.05.2023 verstorbenen Vira Brodatska Vira sel. umgehend eine anfechtbare Verfügungen zu erlassen.
2. Alles unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

Zur Begründung brachten sie im Wesentlichen vor, die AsFam Thurgau AG (gemäss Handelsregister: "AsFam TG AG") habe die Schwester des Beschwerdeführers 1, [REDACTED] und die Enkelin der verstorbenen [REDACTED] - [REDACTED], in ihrer Eigenschaft als pflegende Angehörige mit Wirkung ab 8. November 2022 bzw. ab 14. November 2022 angestellt. Die AsFam Thurgau AG habe der Beschwerdegegnerin sämtliche für die Kostengutsprache relevanten Unterlagen, insbesondere die Pflegebedarfsmeldung sowie die Leistungs- und Pflegeplanung und die ärztliche Anordnung zur Genehmigung zugestellt. Die Beschwerdegegnerin habe in der Folge den Standpunkt eingenommen, sie habe keinen Leistungsentscheid zu treffen, weil die Qualifikation der leistungserbringenden pflegenden Angehörigen ungenügend sei, da diese über keine formale Ausbildung in der Pflege verfügten. Zu bemerken sei, dass die Beschwerdegegnerin in Bezug auf Vira Brodatska sel. die Rechnungen zwischen November 2022 und Februar 2023 beglichen habe, ohne die fehlende formale Ausbildung in Pflege der pflegenden Angehörigen zu bemängeln. Die Anstellung von pflegenden Angehörigen sei gemäss Praxis des Bundesgerichts grundsätzlich zulässig. Eine formale Ausbildung in Pflege sei für angestellte Angehörige nicht erforderlich, wenn sie durch einen zugelassenen Leistungs-

erbringer hinreichend instruiert und überwacht würden. Für Massnahmen im Bereich der Grundpflege könne ein gewisses Anlernen genügen. Dass die Beschwerdegegnerin die Leistungen von durch einen zugelassenen Leistungserbringer angestellten pflegenden Angehörigen, die nicht über eine formale Ausbildung in Pflege verfügten, nicht vergüte, sei daher nicht korrekt. Mit Schreiben vom 5. Juli 2023 bzw. 10. Juli 2023 habe die Beschwerdegegnerin sowohl die Kostenübernahme als auch den Erlass einer anfechtbaren Verfügung abschliessend abgelehnt mit der Bemerkung, dass sie der Ansicht sei, dass zur Beurteilung der vorliegenden Streitigkeiten das kantonale Schiedsgericht gemäss Art. 89 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) zuständig sei, weshalb keine Verfügung erlassen werde. Der Umstand, dass sich die Beschwerdegegnerin grundsätzlich weigere, die Ablehnung der Leistungspflicht mittels Verfügung gemäss Art. 49 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) zu begründen, stelle deshalb eine Rechtsverweigerung, eventuell eine Rechtsverzögerung, dar.

Mit Schreiben vom 12. September 2023 forderte der Vizepräsident den Rechtsvertreter der Beschwerdeführer unter Bezugnahme auf die von  unterzeichnete Vertretungsvollmacht auf, eine vom Beschwerdeführer 1 oder im Falle von dessen Handlungsunfähigkeit vom Beistand oder der Beiständin des Beschwerdeführers 1 unterzeichnete Vollmacht einzureichen. Hinsichtlich der Beschwerdelegitimation der Erben von Vira Brodatska sel. forderte der Vizepräsident den Rechtsvertreter zudem zur Einreichung einer Erbenbescheinigung auf.

Am 28. September 2023 reichte der Rechtsvertreter eine Bestätigung der ukrainischen Behörden ein, wonach  zur umfassenden Vertretung des Beschwerdeführers 1 gesetzlich legitimiert sei. Gleichzeitig ersuchte er um Abschreibung des Verfahrens für die Beschwerdeführerin 2.

Am 29. September 2023 nahm der Vizepräsident der Beschwerdegegnerin die Frist zur Einreichung einer Vernehmlassung mit Bezug auf die Beschwerdeführerin 2 ab.

Unter Bezugnahme auf die Eingaben des Rechtsvertreters der Beschwerdeführer vom 28. September und 6. Oktober 2023 wies der Vizepräsident diesen darauf hin, dass eine Abschreibung der Beschwerde nur bei Beschwerderückzug möglich sei. Bei fehlender Legitimation werde dagegen ein Nichteintretensentscheid erlassen. Zur Klärung der Situation forderte er ihn auf, dem Verwaltungsgericht innert Frist mitzuteilen, ob die Beschwerde bezüglich der Beschwerdeführerin 2 zurückgezogen werde. Zur in der Eingabe vom 6. Oktober 2023 gestellten Frage, ob die AsFam Thurgau AG zu einer Beschwerde legitimiert wäre, hielt der Vizepräsident fest, diese Frage wäre vom Gericht zu beurteilen, wenn die AsFam Thurgau AG eine Rechtsverweigerungsbeschwerde erheben sollte.

Am 26. Oktober 2023 erklärte der Rechtsvertreter in Bezug auf die Beschwerdeführerin 2 den Rückzug der Beschwerde. Gleichzeitig ersuchte er um Mitteilung, innert welcher Frist eine Rechtsverweigerungsbeschwerde der AsFam Thurgau AG einzureichen wäre.

Der Vizepräsident wies den Rechtsvertreter der Beschwerdeführer am 27. Oktober 2023 darauf hin, dass der AsFam Thurgau AG weder im vorliegenden Verfahren noch im Hinblick auf ein allfälliges künftiges Beschwerdeverfahren der AsFam Thurgau AG eine Frist angesetzt werde. Für den Entscheid, ob und wann sie eine Beschwerde erheben wolle, sei sie selber verantwortlich.

Am 2. November 2023 liess sich die Beschwerdegegnerin vernehmen. Sie führte aus, im Nachgang an die Eröffnung des vorliegenden Verfahrens seien ihr bezüglich  (versicherte Person) und  (pflegende Person) neue Sachverhaltselemente betreffend Arbeitsvertrag und Ausbildungsnachweis bekannt geworden. Gestützt auf diese neuen Sachverhaltselemente sei sie zum Schluss gekommen, dass sie in Bezug auf den Versicherten  einen Leistungsentscheid fällen werde. Gestützt auf diese Ausführungen stelle sie die Anträge:

- " 1. Die Beschwerde vom 08. September 2023 sei vollumfänglich abzuweisen.

2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers."

Am 3. November 2023 hielt der Vizepräsident gegenüber der Beschwerdegegnerin fest, sie sei der Aufforderung zur Einreichung der vollständigen Akten nicht nachgekommen, weshalb er sie nochmals aufforderte, die gesamten den Beschwerdeführer 1 betreffenden Akten nummeriert und mit einem Aktenverzeichnis versehen einzureichen.

Der Beschwerdeführer 1 reichte am 14. November 2023 die Replik ein. Er nehme von der Mitteilung der Beschwerdegegnerin Kenntnis, dass diese einen Leistungsentscheid fällen werde und damit ihre Leistungspflicht anerkenne. Der Beschwerdeführer 1 sei deshalb mit dem ersten Antrag um vollumfängliche Abschreibung der Beschwerde vom 8. September 2023 (Bemerkung: Satz unvollständig; recte wohl "einverstanden"), sollte die Beschwerdegegnerin denn auch einen Leistungsentscheid fällen. Der Beschwerdeführer 1 bestreite den zweiten Antrag, dass die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers zu fällen seien. Er halte an seiner Forderung einer gerichtsüblichen Parteientschädigung fest. Aus Sicht des Beschwerdeführers 1 sei die Bemerkung angebracht, dass es angesichts des Entscheides der Beschwerdegegnerin zur Leistungsbemessung fraglich sei, weshalb dem Beschwerdeführer 1 der Entscheid nicht in einer anfechtbaren Verfügung mitgeteilt worden sei. Eine angemessene Parteientschädigung zu Lasten der Beschwerdegegnerin sei auch unter diesem Gesichtspunkt fällig.

Die Beschwerdegegnerin reichte am 16. November 2023 die vollständigen Akten ein. Aus diesen werde ersichtlich, dass sie erst nach mehrmaliger Nachfrage Angaben zur Betreuung und Pflege (Beilagen 8,10 und 11) erhalten habe. Ein Arbeitsvertrag betreffend die pflegende Person [REDACTED] sei ihr erst nach Aufforderung gemäss Schreiben vom 15. Juni 2023 (Beilage 14) mit Schreiben vom 30. Juni 2023 (Beilage 15) zugestellt worden. Weiterhin ausstehend sei ein Nachweis betreffend Ausbildung der pflegenden Person [REDACTED] gewesen. Erst nach Einreichung der Beschwerde vom 8. September 2023 und somit im Nachgang an die Eröffnung des vorliegenden Verfahrens sei ihr mit E-Mail vom 21. September 2023

eine Bestätigung der Anmeldung von Frau [REDACTED] zum Lehrgang "Zertifizierter Pflegehelfer ASB" der AsFam Schulung & Bildung zugestellt worden (Beilage 17). Die Gegenseite hätte vor Einreichung der Beschwerde die gewünschten Unterlagen zur Ausbildung der pflegenden Person [REDACTED] der Beschwerdegegnerin einreichen können, womit das vorliegende Verfahren hätte vermieden werden können.

Am 27. November 2023 reichte die Beschwerdegegnerin die Duplik ein. Sie sei der Ansicht, dass das Vorliegen eines Anstellungsverhältnisses zwischen der pflegenden Angehörigen [REDACTED] und der Spitex-Organisation AsFam Thurgau AG sowie das Vorliegen eines Ausbildungsnachweises von Frau [REDACTED] unabdingbare Voraussetzung sei, damit überhaupt ein Leistungsentscheid geprüft werden könne. Wie gemäss Schreiben vom 16. November 2023 ausgeführt, habe sie erst mit Eingabe der AsFam Thurgau AG vom 30. Juni 2023 (Eingang am 3. Juli 2023) vom Arbeitsvertrag zwischen der AsFam Thurgau AG und der pflegenden Angehörigen Frau [REDACTED] Kenntnis erhalten (Beilage 15). Ein entsprechender Nachweis zur Ausbildung von Frau [REDACTED] sei ihr erst mit E-Mail vom 21. September 2023 - somit erst nach Einreichung der Beschwerde vom 8. September 2023 - in Form einer Bestätigung der Anmeldung zum Lehrgang "Zertifizierter Pflegehelfer ASB" der AsFam Schulung & Bildung zugestellt worden (Beilage 17). Somit seien die Voraussetzungen für die Prüfung eines Leistungsentscheids erst mit der Eingabe der AsFam Thurgau AG vom 21. September 2023 erfüllt worden und erst ab diesem Zeitpunkt sei für die Beschwerdegegnerin eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Abrechnung durch die AsFam Thurgau AG gemäss KVG möglich gewesen. Da der Beschwerdegegnerin bis zum 21. September 2023 nicht alle zwingend notwendigen Dokumente für eine allfällige Prüfung vorgelegen hätten, sei die Gegenseite gemäss Schreiben vom 5. Juli 2023 (Beilage 16) an das kantonale Schiedsgericht gemäss Art. 89 KVG verwiesen worden. Zu betonen sei, dass die Gegenseite wie schon gemäss Schreiben vom 16. November 2023 ausgeführt, die gewünschten Unterlagen zur Ausbildung der pflegenden Angehörigen Hanna Konstantynova vor Einreichung der Beschwerde hätte einreichen und das vorliegende Verfahren hätte vermieden werden können.

Am 19. Dezember 2023 forderte der Vizepräsident die Beschwerdegegnerin auf, dem Verwaltungsgericht den in ihrem Schreiben vom 2. November 2023 erwähnten Leistungsentscheid zukommen zu lassen oder dem Verwaltungsgericht mitzuteilen, bis wann mit dem Erlass des Entscheids zu rechnen sei.

Am 18. Januar 2024 reichte die Beschwerdegegnerin den Leistungsentscheid in Bezug auf den Beschwerdeführer 1 ein.

Der Beschwerdeführer 1 liess am 19. Februar 2024 zum Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 18. Januar 2024, mit welchem eine Leistungspflicht grundsätzlich bejaht worden sei, mitteilen, die AsFam Thurgau AG habe gegen den in Aussicht gestellten Leistungsumfang „Einsprache“ erhoben. Im Hinblick auf den Umstand, dass der Krankenversicherer seine Bereitschaft erklärt habe, nunmehr Leistungen zu erbringen, gehe er davon aus, dass die Rechtsverweigerungsbeschwerde als gegenstandslos abgeschrieben werden könne. Die Beschwerdeführerin (recte wohl: der Beschwerdeführer 1) beantrage diesbezüglich die Zusprache einer Parteientschädigung. Hinsichtlich des umstrittenen Leistungsumfanges gehe er davon aus, dass die Beschwerdegegnerin aufgrund des Einwandes "der Beschwerdeführerin" eine anfechtbare Verfügung erlassen werde, welche wiederum beim Versicherungsgericht des Kantons Thurgau angefochten werden könne. Entsprechend bitte er darum, dass das vorsorglich und fristwährend eingereichte schiedsgerichtliche Verfahren weiterhin sistiert bleibe.

Am 14. Mai 2024 liess der Beschwerdeführer 1 mitteilen, die Beschwerdegegnerin habe leider bis zum heutigen Tag keine förmliche Leistungsverfügung erlassen. Er bitte deshalb, das Verfahren weiterhin pendent zu halten.

Die Beschwerdegegnerin nahm am 31. Mai 2024 zur Eingabe des Beschwerdeführers 1 vom 14. Mai 2024 Stellung. Die Behauptungen des Beschwerdeführers 1 würden nicht der Wahrheit entsprechen. Die durch den Beschwerdeführer 1 behauptete Eingabe vom 2. Februar 2024, wonach der Beschwerdeführer 1 gegen die eingeschränkte Kostengutsprache "Einsprache" erhoben habe und um eine Erhöhung des

zugesprochenen Pflegebudgets ersucht habe, liege ihr nicht vor. Es liege ihr auch keine Eingabe vor, wonach der Beschwerdeführer 1 oder sein Rechtsvertreter eine anfechtbare Verfügung verlangt hätten. Sie habe lediglich mit E-Mail vom 26. März 2024 vom behandelnden Arzt Dr. med. Bystrik Baranec ein Schreiben vom 9. Februar 2024 erhalten (Beilage 1), wonach Dr. Baranec sie darum gebeten habe, den Entscheid vom Januar 2024 zu überdenken. Dieses Schreiben, welches sie mit E-Mail vom 26. März 2024 erhalten habe, sei von ihr mit Schreiben vom 18. April 2024 (Beilage 2) beantwortet worden. Jedoch liege ihr kein Schreiben vor, wonach eine "Einsprache" gegen ihren Leistungsentscheid erhoben worden oder eine Verfügung verlangt worden sei. Der behandelnde Arzt Dr. Baranec wäre auch nicht legitimiert gewesen, im Namen des Beschwerdeführers 1 eine "Einsprache" zu erheben oder eine Verfügung zu verlangen. Ihr Leistungsentscheid vom 18. Januar 2024 sei dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers 1 am 22. Januar 2024 zugestellt worden (Beilage 3). Gemäss herrschender Lehre und Praxis sei ein Entscheid, welcher zu Recht formlos eröffnet worden sei, nach einer "angemessenen Überlegungs- und Prüfungsfrist" von 90 Tagen in Rechtskraft erwachsen. Da sie innerhalb der Frist von 90 Tagen ab 22. Januar 2024 vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers 1 weder eine "Einsprache" noch ein Gesuch um Erlass einer Verfügung erhalten habe, sei ihr Leistungsentscheid vom 18. Januar 2024 rechtskräftig.

Mit Eingabe vom 12. Juni 2024 hielt der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers 1 fest, es sei zutreffend, dass die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 18. Januar 2024 eine eingeschränkte Kostengutsprache erteilt habe. Das fragliche Schreiben sei weder per Einschreiben oder A-Post-Plus zugestellt worden noch habe es eine Rechtsmittelbelehrung beinhaltet. Ebenso sei zutreffend, dass das fragliche Schreiben dem Unterzeichneten zugestellt worden sei. Er habe das fragliche Schreiben "der Beschwerdeführerin" mit der Bitte zugestellt, entweder mitzuteilen, dass die eingeschränkte Kostengutsprache akzeptiert werde oder dann begründet Einsprache zu erheben. "Die Beschwerdeführerin" habe mit dem beiliegenden Schreiben vom 2. Februar 2024 - explizit als Einsprache bezeichnet - die eingeschränkte Kostengutsprache abgelehnt und begründet dargelegt, warum diese nicht akzeptiert werde. Wie das Gericht der beigelegten E-Mail von Axel Muther vom 6. Juni 2024 entneh-

men könne, sei das fragliche Schreiben zwar nicht per Einschreiben oder A-Post-Plus, dafür aber per E-Mail und Post zugestellt worden. Sofern das Gericht "einen Zustellnachweis der E-Mail möchte", bitte er um entsprechende Mitteilung. Es treffe nicht zu, dass "die Beschwerdeführerin" gegen die angebliche Kostengutsprache nicht innert 90 Tagen eine Einsprache erhoben habe. Es komme hinzu, dass "die Beschwerdeführerin" bzw. der Unterzeichnete im Rahmen der Rechtsverweigerungsbeschwerde, welche der Beschwerdegegnerin zur Kenntnis gebracht worden sei, explizit darum ersucht habe, einen förmlichen Entscheid, mithin eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung, zu verfassen. Es sei deshalb sehr irritierend, dass die Beschwerdegegnerin im Verlauf des Rechtsverzögerungsverfahrens lediglich mit normalem Schreiben eine eingeschränkte Kostengutsprache mitgeteilt habe. Zudem gehe aus der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 31. Mai 2024 hervor, dass der behandelnde Arzt, welcher von "der Beschwerdeführerin" über die eingeschränkte Kostengutsprache informiert worden sei, seinerseits ebenfalls innerhalb der 90-tägigen Frist interveniert habe. Die Beschwerdegegnerin habe gestützt darauf am 14. Mai 2024 dem anfragenden Arzt einen ablehnenden Entscheid zugestellt, aber auch diesem gegenüber nicht geltend gemacht, dass er gar nicht legitimiert sei, eine Anfrage zu machen, was nunmehr aber explizit behauptet werde. Die von der Beschwerdegegnerin zitierte Rechtsprechung betreffe die Unfallversicherung. Es sei unzutreffend, dass "die Beschwerdeführerin" nie um einen formellen Entscheid ersucht habe. Er bitte daher darum, die Beschwerde antragsgemäss gutzuheissen und in der Begründung auch klar darauf hinzuweisen, dass sich die Beschwerdegegnerin in rechtsverzögernder Weise verhalte.

Die Beschwerdegegnerin nahm am 27. Juni 2024 Stellung. Sie hielt an ihren Anträgen fest und stellte zudem den Antrag, dass ein Zustellnachweis der E-Mail und des Schreibens vom 2. Februar 2024 sowie ein Nachweis aus dem Datenmanagementsystem (DMS-Nachweis) der originären Erstellung des Schreibens am 2. Februar 2024 durch den Beschwerdeführer 1 ediert werde. Zur Begründung verwies sie u.a. auf ihre Vernehmlassung vom 2. November 2023 und ihre Eingabe vom 16. November 2023, wonach ihr erst im Nachgang an die Eröffnung des vorliegenden Verfahrens in Bezug auf den Beschwerdeführer 1 und  (pflegende

Person) neue Sachverhaltselemente betreffend Arbeitsvertrag und Ausbildungsnachweis bekannt geworden seien und sie gestützt auf die neuen Sachverhaltselemente zum Schluss gekommen sei, in Bezug auf den Beschwerdeführer 1 einen Leistungsentscheid zu fällen. Die Gegenseite hätte ihr schon vor Einreichung der Beschwerde vom 8. September 2023 die gewünschten Unterlagen zur Ausbildung der pflegenden Person  einreichen können, womit das vorliegende Verfahren hätte vermieden werden können. Der Erhalt des Leistungsentscheids vom 18. Januar 2024 sei vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers 1 bestätigt worden. Die vom Beschwerdeführer 1 behauptete Eingabe vom 2. Februar 2024 von "Frau Murer der AsFam" liege ihr nicht vor. Es werde bestritten, dass "Frau Murer" der Beschwerdegegnerin das behauptete Schreiben vom 2. Februar 2024 geschickt habe. Es werde beantragt, dass ein entsprechender Zustellungsnachweis der E-Mail und der Briefpost des Schreibens vom 2. Februar 2024 vom Beschwerdeführer 1 ediert werde. Zudem werde bestritten, dass das fragliche Schreiben vom 2. Februar 2024 originär am 2. Februar 2024 erstellt worden sei, weshalb beantragt werde, dass ein Nachweis aus dem Datenmanagementsystem (DMS-Nachweis) der originären Erstellung des Schreibens am 2. Februar 2024 vom Beschwerdeführer 1 ediert werde. Gemäss Art. 80 Abs. 1 KVG sei es zulässig gewesen, den Leistungsentscheid vom 18. Januar 2024 im formlosen Verfahren zu erlassen. Das Erfordernis einer Rechtsmittelbelehrung entfalle. Prof. Dr. iur. Hardy Landolt als Rechtsvertreter des Beschwerdeführers 1 hätte innert der Frist von 90 Tagen seit Zustellung des Leistungsentscheids vom 18. Januar 2024 an ihn eine Verfügung verlangen oder allenfalls "Einsprache" erheben müssen, da die AsFam dazu durch den Beschwerdeführer 1 nicht bevollmächtigt gewesen wäre. Mit Bezug auf das Schreiben des Beschwerdeführers 1 vom 12. Juni 2024 sei zu erwähnen, dass eine Verfügung ausschliesslich wegen der Leistungsverweigerung verlangt worden sei, weil die Beschwerdegegnerin die Voraussetzung für die Prüfung eines Leistungsentscheids mangels Ausbildungsnachweis nicht als gegeben erachtet hatte. An der Rechtslage, dass vorliegend nicht rechtzeitig eine Verfügung verlangt oder eine "Einsprache" erhoben worden sei, ändere auch das Schreiben von Dr. Baranec vom 9. Februar 2024 nichts.



Der Beschwerdeführer 1 fragte am 16. Juli 2024 hinsichtlich des Zustellungsnachweises der Einsprache nach, ob und gegebenenfalls bis wann diese Belege dem Gericht einzureichen seien. Wenn das Gericht die Meinung habe, der fragliche Zustellungsnachweis sei bereits im Rahmen des Behauptungsverfahrens einzureichen, bitte er um entsprechende Nachfrist.

Am 30. Juli 2024 reichte der Beschwerdeführer 1 ein E-Mailschreiben der AsFam Thurgau AG an ihn samt Anhang ein. Er bitte das Gericht, die Sachbearbeiterin Patricia Murer als Zeugin persönlich zu befragen, ob sie fristgemäss bei der Beschwerdegegnerin eine "Einsprache" erhoben habe, wie von ihr behauptet.

Auf die weiteren Vorbringen der Beteiligten sowie die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachstehenden Erwägungen näher eingegangen.

Erwägungen

1.

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts als Versicherungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerden ergibt sich aus Art. 57 und 58 ATSG i. V. mit § 69a Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, RB 170.1).

1.2 Gemäss Art. 56 Abs. 2 ATSG kann auch dann Beschwerde erhoben werden, wenn ein Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt. Diese Rechtsverweigerungsbeschwerde kann ausschliesslich darauf gerichtet sein, einen anfechtbaren Entscheid des Versicherungsträgers zu erhalten (Urteil des Bundesgerichts 8C_738/2016 vom 28. März 2017 E. 3.1.1 unter Verweis auf BGE 133 V 188). Die Rechtsverweigerung kann grundsätzlich jederzeit gerügt werden und ist jedenfalls dann nicht verspätet, wenn der Versiche-

Träger das angeforderte Handeln noch nicht vollzogen hat (Urteil des Bundesgerichts 8C_738/2016 vom 28. März 2017 E. 3.1.1 unter Verweis auf die Urteile 8C_820/2010 vom 22. März 2011 E. 3.4; U 217/02 vom 29. Oktober 2003 E. 4, in: SVR 2005 UV Nr. 5 S. 13). Die grundsätzliche Legitimation der Beschwerdeführer als Leistungsansprecher zur Erhebung einer Rechtsverzögerungsbeschwerde ist gegeben. Auf die Beschwerden ist daher grundsätzlich einzutreten.

- 1.3 Die Beschwerde der Beschwerdeführerin 2 ist in Anwendung von § 61a Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, RB 170.1) durch das Präsidium infolge des am 26. Oktober 2023 erklärten Beschwerderückzugs am Protokoll abzuschreiben.
- 1.4 Die Frage, ob das am 18. Januar 2024 ergangene Schreiben der Beschwerdegegnerin (act. 25.1 des Verwaltungsgerichts, nachfolgend "VG-act." zitiert) als formgerecht erlassener Entscheid im Sinne der vom Beschwerdeführer 1 verlangten Verfügung zu betrachten ist und das Verfahren mit Blick auf dieses zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben gewesen wäre, kann offenbleiben, da der Beschwerdegegnerin - wie aufzuzeigen sein wird - unter den gegebenen Umständen ohnehin keine Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung vorzuwerfen ist und sich die Beschwerde materiell als unbegründet erweist. Entsprechend muss vorliegend auch nicht beurteilt werden, ob seitens des Beschwerdeführers 1 form- und fristgerecht "Einsprache" gegen die Mitteilung der Beschwerdegegnerin vom 18. Januar 2024 erhoben wurde. Damit sind auch die vom Beschwerdeführer 1 angebotenen Beweisabnahmen verzichtbar und die gestellten Beweisanträge sind abzuweisen.

2.

- 2.1 Rechtsverzögerung liegt vor, wenn ein Versicherungsträger ein Verfahren nicht innert angemessener Frist abschliesst. Von Rechtsverweigerung ist auszugehen, wenn der Versicherungsträger eine Amtshandlung, zu der er

verpflichtet ist, nicht vornimmt (Lendfers, in: Basler Kommentar, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, Basel 2020, Art. 56 Rz. 32 mit Hinweisen). Eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) - sowie gegebenenfalls von Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101, vgl. auch BGE 130 I 174 mit Hinweisen) - liegt nach der Rechtsprechung unter anderem dann vor, wenn eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ein Gesuch, dessen Erledigung in ihre Kompetenz fällt, nicht an Hand nimmt und behandelt. Ein solches Verhalten einer Behörde wird in der Rechtsprechung als formelle Rechtsverweigerung bezeichnet. Art. 29 Abs. 1 BV ist auch verletzt, wenn die zuständige Behörde sich zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist fasst, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint (sog. Rechtsverzögerung). Für den Rechtssuchenden ist es unerheblich, auf welche Gründe die Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung zurückzuführen ist; entscheidend ist ausschliesslich, dass die Behörde nicht oder nicht fristgerecht handelt (BGE 103 V 190 E. 3c, Entscheid des Bundesgerichts 8C_711/2010 vom 14. Januar 2011 E. 3.1).

- 2.2 Mit Bezug auf den Beschwerdeführer 1 ist aktenkundig, dass dieser für die Zeit ab 1. Juli 2022 über die Spitexorganisation AsFam TG AG mit einem Leistungsanspruch an die Beschwerdegegnerin gelangt war. Die Beschwerdegegnerin bestätigte der AsFam TG AG am 16. Dezember 2022 den Erhalt deren Verordnung vom 6. Dezember 2022 und forderte sie zur Eingabe des Behandlungsprotokolls auf. Gleichzeitig verlangte sie vom verordnenden Arzt, med. pract. Bystrik Baranec, weitere Angaben (act. 2 der am 16. November 2023 von der Beschwerdegegnerin eingereichten Akten, nachfolgend "act." zitiert). Die einverlangten Unterlagen wurden am 23. Dezember 2022 bzw. 21. Januar 2023 eingereicht (act. 3, 4). Am 20. Februar 2023 stellte sich die Beschwerdegegnerin auf den Standpunkt, aus den Unterlagen ergebe sich keine medizinische Diagnose mit Krankheitswert. Die aufgrund der geis-

tigen Beeinträchtigung des Beschwerdeführers 1 notwendige Betreuung falle nicht unter die Leistungspflicht der obligatorischen Krankenversicherung (act. 6). Die AsFam TG AG ersuchte die Beschwerdegegnerin am 28. Februar 2023 um Wiedererwägung ihres Entscheids (act. 7). Am 13. März 2023 teilte die Beschwerdegegnerin der AsFam TG AG mit, sie werde keine Neuurteilung vornehmen. Zudem wies sie darauf hin, dass die in Rechnung gestellten Leistungen von der Schwester des Beschwerdeführers 1 durchgeführt würden. Bisher sei ihr kein Nachweis dafür erbracht worden, dass diese über eine minimale pflegerische Ausbildung verfüge. Wenn die AsFam TG AG mit der Argumentation nicht einverstanden sei, sei sie gebeten, einen Nachweis über die Ausbildung der Schwester des Beschwerdeführers 1 einzureichen (act. 8). Die AsFam TG AG verlangte am 23. März 2023 in der Folge gestützt auf eine von der Schwester des Beschwerdeführers 1 unterzeichnete Vollmacht den Erlass einer einsprachefähigen Verfügung (act. 9). Die Beschwerdegegnerin wies am 3. April 2023 darauf hin, dass ihr kein Nachweis des Vertretungsrechts der Schwester vorliege. Zudem beanstandete sie die offene Beantwortung ihrer am 13. März 2023 gestellten Fragen. Weiter hielt sie fest, es handle sich bei der Frage, welche Leistungen von Angehörigen zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung erbracht werden könnten, um eine grundlegende Thematik. Es handle sich nicht um eine Streitigkeit zwischen Versicherten und Versicherung, sondern um eine solche zwischen Leistungserbringer und Versicherung, für deren Beurteilung zufolge Art. 89 KVG das kantonale Schiedsgericht zuständig sei. Sie erlasse daher zum Streitgegenstand der Betreuung bei allgemeiner Beeinträchtigung durch Angehörige ohne pflegerische Ausbildung keine Verfügung. Sofern sie die einverlangten Unterlagen nicht bis am 30. April 2023 erhalten habe, werde sie entsprechend Art. 43 Abs. 3 ATSG aufgrund der vorhandenen Akten entscheiden und an ihrer Ablehnung festhalten (act. 10). Am 5. April 2023 teilte die AsFam TG AG zu den gestellten Fragen u.a. mit, es sei keine pflegerische Ausbildung der pflegenden Angehörigen ("PA") vorhanden. Zur nicht nachgewiesenen Berechtigung der Schwester des Beschwerdeführers 1, diesen zu vertreten, nahm die AsFam TG AG nicht Stellung (act. 11). Am

23. Mai 2023 teilte die Beschwerdegegnerin mit, sie brauche für die notwendigen Abklärungen mehr Zeit (act. 12). Die AsFam TG AG gelangte am 1. Juni 2023 wiederum an die Beschwerdegegnerin und hielt fest, die Schwester des Beschwerdeführers 1 sei durch diplomiertes Pflegefachpersonal hinreichend instruiert und überwacht worden, was für eine Leistungspflicht genüge. Es liege seit 2. November 2022 eine ärztliche Verordnung für Massnahmen der Grundpflege vor, welche über die obligatorische Krankenpflegeversicherung abzurechnen sei. Für den Fall, dass die Beschwerdegegnerin an der Leistungsablehnung festhalte, werde sie um Zustellung einer anfechtbaren Verfügung bis 30. Juni 2023 ersucht (act. 13). Die Beschwerdegegnerin teilte der AsFam TG AG am 15. Juni 2023 mit, für eine Verfügung fehle ihr nach wie vor eine Vollmacht des Beschwerdeführers 1 gegenüber seiner Schwester. Sie beanstandete, dass die Schwester des Beschwerdeführers 1 ohne minimale pflegerische Ausbildung nicht als Leistungserbringerin zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig werden könne. Soweit die AsFam TG AG mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sei, stehe ihr der Rechtsweg der Klage nach Art. 89 KVG offen (act. 14). Die AsFam TG AG reichte der Beschwerdegegnerin am 30. Juni 2023 einen Arbeitsvertrag zwischen ihr und der Schwester des Beschwerdeführers 1 vom 8. November 2022 ein. Sie hielt daran fest, dass die Beschwerdegegnerin verpflichtet sei, eine anfechtbare Verfügung zu erlassen. Wenn sie bis 15. Juli 2023 keine solche erlasse, werde sie ("werden wir") eine Rechtsverweigerungsbeschwerde einreichen. Auf den fehlenden Nachweis, dass die Schwester des Beschwerdeführers 1 berechtigt ist, dessen rechtliche Interessen zu vertreten, ging die AsFam TG nicht ein (act. 15). Die Beschwerdegegnerin hielt am 5. Juli 2023 daran fest, dass die Streitigkeit in die Zuständigkeit des kantonalen Schiedsgerichts falle (act. 16).

- 2.3 Am 8. September 2023 erhob der Beschwerdeführer 1 Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Die AsFam TG AG reichte der Beschwerdegegnerin am 21. September 2023 die Bestätigung der Anmeldung der Schwester des Beschwerdeführers 1 zum Lehrgang "Zertifizierter Pflegehelfer ASB" vom 19.

September 2023 ein (act. 17). Am 28. September 2023 reichte RA Prof. Dr. Landolt dem Gericht aufforderungsgemäss eine Bestätigung der ukrainischen Behörden ein, wonach  zur umfassenden Vertretung des Beschwerdeführers 1 gesetzlich legitimiert sei (VG-act. 7). Am 18. Januar 2024 erliess die Beschwerdegegnerin einen Entscheid, wonach sie aufgrund der nachträglich eingereichten Anmeldebestätigung zum Pflegehelferkurs der Schwester des Beschwerdeführers 1 im Sinne einer Vorleistung vom 2. November 2022 bis 31. Dezember 2023 maximal 0.67 Std. für Abklärung und Beratung, 0 Std. für Behandlungspflege und 35.75 Std. für Grundpflege übernehme (VG-act. 25.1). Am 9. Februar 2024 ersuchte Dr. Baranec die Beschwerdegegnerin um Überdenkung des Entscheids, da der Beschwerdeführer 1 aufgrund seiner Grunderkrankung auf 24 Std. Hilfe pro Tag angewiesen sei. Die Beschwerdegegnerin hielt ihm gegenüber am 18. April 2024 fest, es lägen ihr keine Angaben vor, welche eine Neubeurteilung erlauben würden (Beilage 2 zur Eingabe der Beschwerdegegnerin vom 31. Mai 2024, VG-act. 31.2).

3.

3.1 Aus den Akten ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer 1 bzw. die AsFam TG AG am 3. April 2023 darauf hingewiesen hatte, dass ihr kein Nachweis des Vertretungsrechts der Schwester vorliege. Weiter teilte die Beschwerdegegnerin der AsFam TG AG am 15. Juni 2023 u.a. mit, für eine Verfügung fehle ihr nach wie vor eine Vollmacht des Beschwerdeführers 1 gegenüber seiner Schwester. Ein entsprechender Vertretungsnachweis wurde der Beschwerdegegnerin in der Folge unbestrittenermassen nicht zugestellt, obwohl die Schwester des Beschwerdeführers 1 über entsprechende Dokumente verfügte (VG-act. 7).

3.2 Die Beschwerdegegnerin war vor diesem Hintergrund nicht gehalten, auf einen gültigen Nachweis der Vertretungsberechtigung der Schwester des Beschwerdeführers 1 zu schliessen. Entsprechend musste sie auch nicht davon

ausgehen, die AsFam TG AG sei gestützt auf die ihr von Seiten der Schwester des Beschwerdeführers 1 in dessen Vertretung erteilte Vollmacht berechtigt, den Beschwerdeführer 1 rechtsgültig zu vertreten. Der Nachweis eines Vertretungsrechts des Beschwerdeführers 1 durch dessen Schwester wurde erst im gerichtlichen Verfahren mit Eingabe vom 28. September 2023 erbracht (VG-act. 7).

- 3.3 In Ermangelung eines nachgewiesenen Vertretungsrechts war die Beschwerdegegnerin denn auch nicht gehalten, dem Ersuchen der als Vertreterin des Beschwerdeführers 1 auftretenden AsFam TG AG zu entsprechen und eine anfechtbare Verfügung über das von ihr eingereichte Leistungsgesuch zu erlassen. Im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung, am 8. September 2023, lag damit keine der Beschwerdegegnerin anzulastende Rechtsverweigerung oder -verzögerung vor. Dies unabhängig davon, dass die Beschwerdegegnerin ihre Weigerung, dem Beschwerdeführer 1 die ersuchten Leistungen zuzusprechen, mit anderen Gründen als dem von ihr aber zu Recht als ausstehend monierten Vertretungsnachweis begründet hatte. Unabhängig von der Beurteilung der Frage, ob der Beschwerdeführer 1 oder die für ihn auftretenden Personen gehalten gewesen wären, weitere von der Beschwerdegegnerin einverlangte Unterlagen wie den Anstellungsvertrag zwischen der AsFam TG AG und der Schwester des Beschwerdeführers 1 oder den Nachweis für deren Ausbildung bereits in einem früheren Zeitpunkt zuzustellen, als sie dies getan hatten, und unabhängig von der Frage, ob die Beschwerdegegnerin (wenn ein Nachweis der geltend gemachten Vertretungsvollmacht beigebracht worden wäre) mit dem Erlass eines Entscheids in der Sache bis zum 18. Januar 2024 hätte zuwarten dürfen oder nicht, ebenso wie unabhängig von der Frage, ob das Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 18. Januar 2024 überhaupt als hinreichender Entscheid in der Sache anzusehen ist oder nicht, erweist sich die am 8. September 2023 erhobene Rechtsverweigerungs- bzw. -verzögerungsbeschwerde entsprechend als unbegründet und ist abzuweisen.

4. Bezüglich der Verfahrenskosten sieht das KVG betreffend die im vorliegenden Verfahren geltend gemachte Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung hinsichtlich einer Leistung keine Ausnahme vom Grundsatz des kostenfreien kantonalen Prozesses vor. Verfahrenskosten sind demzufolge nicht zu erheben (Art. 61 lit. f^{bis} ATSG e contrario).

5.
 - 5.1 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Partei für das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Gericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Gemäss Rechtsprechung wird die Frage des Obsiegens nach einer materiellen Betrachtungsweise unter Zugrundelegung der gestellten Anträge beurteilt und es kann erst dann von einem Obsiegen gesprochen werden, wenn das Gericht den Entscheid zu Gunsten der beschwerdeführenden Person abgeändert hat resp. wenn sich deren Position durch den Entscheid verbessert hat (BGE 132 V 215 E. 6.2; Urteil des Bundesgerichts 8C_281/2022 vom 24. Oktober 2022 E. 7.1 mit Hinweisen). Bei bloss teilweisem Obsiegen ist nur dann eine ungekürzte Parteientschädigung zuzusprechen, wenn die versicherte Person im Grundsatz obsiegt und lediglich im Masslichen (teilweise) unterliegt (Urteil des Bundesgerichts 8C_281/2022 vom 24. Oktober 2022 E. 7.1).

 - 5.2 Wenn ein Verfahren ohne materielle Prüfung abgeschlossen wird (Nichteintretens- und Abschreibungsentscheide), ist diejenige Partei als unterliegend zu betrachten, deren prozessuale Stellung vom Entscheid betroffen wurde (Fedi/Meyer/Müller, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Basel 2014, § 77 Rz. 7). Demzufolge steht der Beschwerdeführerin 2 kein Anspruch auf Ersatz ihrer Parteikosten zu. Dasselbe gilt für den Beschwerdeführer 1, dessen Beschwerde wie dargelegt abzuweisen ist. Der Versicherungsträger hat - wie die Formulierung von Art. 61 lit. g

ATSG deutlich macht - grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Sozialversicherer gehören zu den mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen, die auch gemäss Art. 68 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110) in der Regel bei einem Obsiegen in ihrem amtlichen Wirkungskreis keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung haben. Die Voraussetzungen für ein ausnahmsweises Abweichen von dieser Grundsatzregelung sind vorliegend nicht erfüllt. Auch der Beschwerdegegnerin steht demzufolge keine ausseramtliche Entschädigung zu.



versandt: 31. JAN. 2025

Der Vizepräsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nähri'.

Die Gerichtsschreiberin:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name.